

## Hinweise zum Abfallmanagement auf Baustellen

In diesem Dokument wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung aus Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und die Nachweisverordnung (NachwV) hingewiesen. Die im Übrigen hier nicht ausdrücklich benannten abfallrechtlichen Pflichten aus hier genannten und anderen abfallrechtlichen Vorschriften haben weiterhin Geltung.

Im Hinblick auf Ressourcenschonung und Effizienz und im Einklang mit der Umweltpolitik sind auf den Baustellen von HAMBURG WASSER Abfallmengen auf ein erforderliches Maß zu begrenzen.

### Getrennte Erfassung Gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 3 GewAbfV

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gemäß § 3 GewAbfV an der für das Projekt relevanten Baustelle getrennt nach den folgend aufgeführten Abfallfraktionen zu sammeln und der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG folgend der Entsorgung zuzuführen.

1. Papier, Pappe und Kartonagen,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle gem. § 3 (7) KrWG
8. Weitere haushaltübliche Abfälle des AVV-Kapitel 20, welche den o.g. in Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Weiterhin sind die Entsorgungswege (Verwertungsanlage) und Mengen zu dokumentieren.

Falls eine Trennung vor Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist dies entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu dokumentieren und zu begründen (u.a. Fotodokumentation der Containerstandorte, Lagepläne zur Baustelleneinrichtung).

Sollte die getrennte Erfassung vor Ort für die gewerblichen Siedlungsabfälle aus o.g. Gründen nicht möglich sein, sind die Abfälle gem. § 4 (1) GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, die die Erfüllung der Anforderungen nach § 6 GewAbfV schriftlich belegen kann. Dies ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu dokumentieren.

Weiterhin sind die abfallrechtlichen Vorgaben, wie das Vermischungsverbot der gewerblichen Siedlungsabfälle mit den Bau- und Abbruchabfällen, einzuhalten, um hier die Sortenreinheit der Bau- und Abbruchabfälle zu gewährleisten.

### Getrennte Erfassung der Bau- und Abbruchabfälle gem. § 8 GewAbfV

Die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß § 8 GewAbfV für die relevanten Baustellen getrennt zu sammeln und den Abfallfraktionen entsprechend der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG der Entsorgung zuzuführen.

Weiterhin sind die Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 GewAbfV getrennt zu sammeln, zu erfassen und die Abfallwege und Mengen zu dokumentieren.

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),

7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Falls eine Trennung vor Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist dies entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu dokumentieren und zu begründen (u.a. Fotodokumentation der Containerstandorte).

Sollte die abfallartenreine Erfassung vor Ort für die Baustellen- und Abbruchabfälle aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Abfälle gemäß § 9 (1), Nr. 2 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage oder gemäß § 9 (1), Nr. 2 GewAbfV einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Dies ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu dokumentieren.

### **Nachweisverfahren gem. NachwV bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle**

Fallen im Rahmen der Bautätigkeiten gefährliche Abfälle an, sind diese unter Erfüllung der Anforderungen der NachwV zu entsorgen. Entsprechende relevante Belege zur Erfüllung der Registerpflichten gemäß § 49 KrWG sind dem AG bei länger anhaltenden Baustellen monatlich jeweils zum Monatsende an die Projektleitung zu übermitteln.

Folgende Dokumente sind zur Erfüllung der Registerpflicht an HAMBURG WASSER zu übergeben:

- Einzel- bzw. Sammelentsorgungsnachweise
- Begleit- bzw. Übernahmescheine mit Angabe der Art und Menge des Abfalls.

### **Vorlage der Dokumentation**

Der AG sieht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der vertraglichen Vereinbarung die Dokumentation ein und führt stichprobenartig Kontrollen der Umsetzung des Abfallmanagements sowie der Dokumentation auf den Baustellen durch.